

Praxisaktivitäten

Was	Frist	Kapitel	Wann/Wer
Mitarbeiterunterweisungen nach Röntgenverordnung	mindestens 1x jährlich, Dokumentation	1.5 5.	
nach TRBA 250 anhand des Hygieneplans/Hautschutzplans/ RKI-Empfehlung	mindestens 1x jährlich, Dokumentation	11.1	
nach Biostoffverordnung anhand einer schriftlichen Betriebsanweisung	mindestens 1x jährlich, Dokumentation	11.3	
nach Jugendarbeitsschutzgesetz	mindestens halbjährlich	2.3	
nach Gefahrstoffverordnung anhand entsprechender schriftlicher Betriebsanweisungen	mindestens 1x jährlich, Dokumentation	9.	
Erste-Hilfe-Maßnahmen	empfohlen 1x jährlich	2.8	
nach OStrV (Lasereinrichtungen Klasse 1M - 4)	mindestens 1x jährlich, Dokumentation	7.	
zur Schweigepflicht (SGB VII, StGB, BO LZKS)	mit Arbeitsvertrag		
neue Mitarbeiter alle vorgeschriebenen Unterweisungen	vor Aufnahme der Tätigkeit		
Untersuchungen nach JArbSchG Erstuntersuchung	Jugendliche vor Beginn der Tätigkeitsaufnahme	2.3	
Nachuntersuchung	ein Jahr nach Beginn der Ausbildung		
Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge gemäß § 12 BioStoffV und ArbMedVV (Anhang Teil2): Pflichtvorsorge nach Grundsatz G42 „Tätigkeit mit Infektionsgefährdung“ Erstuntersuchung	Bemerkung: Vom Beschäftigten kann die Untersuchung zugunsten eines Beratungsgesprächs abgelehnt werden. vor erstmaligem Eintritt in Tätigkeit mit Infektionsgefährdung (im Arbeitsleben)	2.7	
obligate Nachuntersuchungen	erste nach 12 Monaten, weitere nach jeweils 36 Monaten		
fakultative Nachuntersuchungen	bei Verletzungen und Infektionsverdacht		
Meldungen an BGW Unfallanzeige	bei AU > 3 Kalendertage	2.7 1.7.2	
Anzeige bei Anhaltspunkten für Berufskrankheit	bei gegebenem Anlass	2.6	
Erste Hilfe Verbandkasten/Notfallausrüstung auf Vollständigkeit, Verfalldaten und Funktionsfähigkeit prüfen, Verbandbuch führen	regelmäßig, nach Erfordernis	2.8 16.1	
Medizinproduktegesetz Kontrolle CE-Kennzeichnung	bei Lieferung	4.1	
Meldung von Vorkommnissen bei Patient/Personal über BZÄK an BfArM	bei Vorkommnis sofort	16.22	

Praxisaktivitäten

Was	Frist	Kapitel	Wann/Wer
Medizinprodukte-Betreiberverordnung Sicherheitstechnische Kontrollen von Geräten der Anlage 1: insbesondere Elektrochirurgiegeräte, Lasergeräte, Reizstromgeräte, Inhalationsnarkosegeräte Messtechnische Kontrollen: elektronische Fieberthermometer, nichtinvasive Blutdruckmessung	nach Herstellerangabe bzw. Bauartzulassung, sonst alle 2 Jahre nach Herstellerangabe, sonst alle 2 Jahre	4.2	
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel ordnungsgemäßen Zustand durch Elektrofachkraft überprüfen lassen: ortsfeste elektrische Betriebsmittel ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel	alle 4 Jahre und nach Reparaturen alle 2 Jahre und nach Reparaturen	4.4	
Röntgeneinrichtungen Anzeige bei der strahlenschutzrechtlichen Behörde lt. Kapitel 1.7.3 Abnahmeprüfung Strahlenschutzprüfung (Sachverständiger) Konstanzprüfung der Filmverarbeitung Konstanzprüfung des Röntgengerätes Konstanzprüfung des Befundungsmonitors Dunkelkammer Qualitätsprüfung nach § 130 StrlSchV durch Zahnärztliche Stelle der LZKS Aktualisierung der Fachkunde/Kenntnisse	4 Wochen vor Inbetriebnahme vor Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen entsprechend § 115 StrlSchV am Gerät/Standort vor Inbetriebnahme, längstens alle 5 Jahre und nach wesentlichen Änderungen (Standort, Austausch Schaltgerät) arbeitswöchentlich monatlich arbeitstäglich 1x jährlich auf Anforderung alle 5 Jahre	5.	
Gasbehälter Überprüfung von Gasflaschen, z.B. Sauerstoffflaschen	Frist am Behältnis eingeprägt		
Feuerlöscher regelmäßige Überprüfung/Wartung	alle 2 Jahre	13.	
Druckbehälter Periodische Überprüfung	nach Herstellerangaben	6.	
Lasereinrichtungen Sicherheitstechnische Kontrollen (Lasereinrichtungen Klasse 3R, 3B und 4)	nach Herstellerangaben bzw. Bauartzulassung	7.	
Entsorgung von Praxisabfällen			
Sammlung getrennt nach Abfallarten (z. B. Rö-Chemikalien, Quecksilber, Quecksilberverbindungen, Bleifolien, Altfilme), Entsorgungsnachweis (Übernahmeschein) erforderlich	Entsorgungsintervalle nach Bedarf	12.	

Praxisaktivitäten

Was	Frist	Kapitel	Wann/Wer
Sterilisatoren Achtung ! Gilt nur noch für N- Autoklaven bis zu deren baldigen Stilllegung: Routinekontrolle mittels Bioindikatoren Chargenkontrolle Überprüfung/ Validierung	halbjährlich (bzw. nach 400 Chargen, wenn mehr als 400 Chargen im Halbjahr durchgeführt werden) Für <u>jede</u> Charge Dokumentation von: - Kontrolle Behandlungs- und/oder Prozessindikator (Chemoindikator), bei B-Klasse-Autokl. „Helix“-Prüfkörper - Kontrolle Verfahrensparameter (Temp./ Druck/ Zeit), evtl. automat. Ausdruck - Datum, Uhrzeit - Freigabeentscheidung, Unterschrift vor Inbetriebnahme, nach Reparaturen, Betriebspausen	8.	
Lagerdauer von verpacktem Sterilgut bei geschützter Lagerung in geschlossenen Schränken oder Schubladen ungeschützte Lagerung	6 Monate alsbaldiger Verbrauch (<48 h), als Lagerungsart zu vermeiden	8. 11.	
Aufzeichnungen zu Nosokomialen Infektionen gemäß § 23 IfSG (betrifft ausschließlich Praxen mit ambulanten Operationen: Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie)	10 Jahre		
Reinigungs- und Desinfektionsgeräte (RDG) Thermodesinfektor thermoelektrische Messungen (Thermologger) Chemo-thermisches Desinfektionsgerät periodische Überprüfung mittels mikrobiologischen Prüfkörpern (Schrauben und Schläuche) Überprüfung/ Validierung	jährlich halbjährlich vor Inbetriebnahme, nach Reparaturen	8. 11. 8. 11.	
Amalgamabscheider Anzeige der Abwassereinleitung bei Unterer Wasserbehörde (siehe 1.7.6) Abscheider mit allg. bauaufsichtlicher Zulassung des Deutsch. Institutes für Bautechnik erforderlich Wartung des/der Abscheider sowie Entleerung im Betriebsbuch dokumentieren Funktionsprüfung der Anzeigeelemente Prüfung der Abscheider durch Sachkundige Aufbewahrung Betriebsbuch und Entsorgungsnachweise	bei Neu-Inbetriebnahme, Umsetzung, Betreiberwechsel, Erweiterung, Komplettaustausch, Stilllegung entsprechend Herstellerangaben bzw. der allg. bauaufsichtlichen Zulassung jährlich und nach Reparaturen längstens alle 5 Jahre 5 Jahre nach letztem Eintrag	10.	